

Einladung

zur 5. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Gemäß § 62 (5) der Hess. Gemeindeordnung lade ich hiermit zur 5. Sitzung
des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

**am Montag, den 15.11.2021, um 19:00 Uhr
in den Wilhelmjsalon, Schlossgarten Campus, Schlossplatz 1, Usingen, ein.**

Tagesordnung

1. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Präsentation durch Anja Willer in Sachen Tourismus
5. Bewerbung für eine neue Leader-Region
6. Fortsetzung der „GDI Hochtaunuskreis“ und Umsetzung der europäischen „GDI-INSPIRE“
Richtlinie
7. Mitteilungen
8. Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich.

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der bestehenden Hygiene- und Abstandsregelungen
statt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claudia Bertz
Vorsitzende

Stadt Usingen

Niederschrift

der 5. Sitzung des Ausschusses für
Wirtschaft, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
am Montag, den 15.11.2021 im Wilhelmjsalon, Schlossgarten Campus, Schlossplatz 1

Sitzungsbeginn: 18:59 Uhr
Sitzungsende: 19:45 Uhr

An der Sitzung nehmen teil:

A. Vom Ausschuss:

Bertz, Claudia	Vorsitzende
Ciarlo, Michele M.	
Ebel-Theuerkauf, Leonie	stellv. Vorsitzende
Eigler, Jörg	
Fischer, Bianca	
Kiesow, Stefan	
Mächold, Simone	
Müller, Brunhilde	
Ruß, Ortwin	
Sussmann, Kevin	

B. Vom Magistrat

Wernard, Steffen	Bürgermeister
Seidenstücker, Gerd	

C. Von der Stadtverordnetenversammlung

keiner

D. Vom Seniorenbeirat

keiner

E. Vom Ausländerbeirat

Mescheder, Kibar

F. Von der Verwaltung

Friedrich, Jürgen
Willer, Anja

G. Entschuldigt fehlte

keiner

Gäste: 5
Pressevertreter: 2 (TZ und UA)

1. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung und der Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende, Claudia Bertz, eröffnet die Sitzung und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest..

2. Genehmigung der Tagesordnung

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben

Beschluss

Die Tagesordnung wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis
einstimmig

3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Es wurde festgestellt, dass im Protokoll zur 4. Sitzung die Anwesenheitsliste nicht korrekt übernommen wurde. Es wurde darum gebeten das Protokoll entsprechend zu ändern und in der nächsten Sitzung genehmigen zu lassen.

Beschluss

ohne

Abstimmungsergebnis
ohne

4. Präsentation durch Anja Willer in Sachen Tourismus

Frau Willer erläutert in ihrer Präsentation den neuen Internetauftritt der Stadt Usingen in Sachen Tourismus und verweist hierbei auf das neue "meinusi" – Logo.

In der Diskussion konnten von Herrn Wernard Anfragen bezüglich Wohnmobilstellplätzen und Fahrradrouten ausreichend beantwortet werden.

Der Ausschuss nimmt die Präsentation zur Kenntnis.

5. Bewerbung für eine neue Leader-Region

Herr Wernard erläutert die Vorlage und weist darauf hin, dass eine Prioritätenliste und eine Übersicht zum Gesamtbudget dem Protokoll beigefügt wird.

Beschluss-Nr. XI/146-2021

Die Stadt Usingen begrüßt die Initiative, sich mit den im Hochtaunuskreis in der Gebietskulisse Ländlicher Raum befindlichen Kommunen für die im Jahr 2023 startende, neue EU-Förderperiode als neue LEADER-Region-Hochtaunus zu bewerben und beschließt, sich an der Erarbeitung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) inhaltlich und finanziell zu beteiligen und sich im Laufe des Prozesses mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern der Region zu einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) zusammenzuschließen.

Abstimmungsergebnis
mit 7 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungsstimmen wird der Beschluss angenommen.

6. Fortsetzung der „GDI Hochtaunuskreis“ und Umsetzung der europäischen „GDI-INSPIRE“ Richtlinie

Herr Wernard erläutert die Vorlage.

Beschluss-Nr. XI/151-2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen ermächtigt die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Hochtaunuskreis die EU Inspire-Richtlinie umzusetzen.

Hierfür wird zwischen der Stadtverwaltung und dem Kreis eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung, gemäß Muster, abgeschlossen, die die Zusammenarbeit und die Verteilung der anfallenden Kosten regelt bzw. den gegenseitigen Austausch der notwendigen Daten zusichert.

Die Gesamtkosten der Jahre 2022 bis 2026 werden wie folgt auf den Kreis, sowie auf die 13 Kommunen verteilt:

- Ein Grundbetrag von 50% der Gesamtkosten wird zu 70% vom Kreis und 30% zu gleichen Teilen auf alle 13 Kommunen umgelegt.
- Die weiteren 50% der Gesamtkosten trägt zu 50% der Kreis - die weiteren 50% werden gewichtet nach dem Einwohnerschlüssel zum Stichtag 31.12.2020 auf die Kommunen umgelegt.
- Den sich hieraus ergebenden jährlichen Umlagebeiträgen für die Jahre 2022 bis 2026, ausweislich der Anlage 1 „Kosten und Umlage“, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig angenommen

7. Mitteilungen

- Wegen der steigenden Corona-Zahlen informiert Herr Wernard die Ausschussmitglieder darüber, dass eine Entscheidung zum Stattfinden des Usinger Weihnachtsmarktes noch in dieser Woche getroffen wird.
- Herr Wernard informiert die Ausschussmitglieder über die erfolgten Beratungen von Usinger Bürgern durch die Mainova. Eine Auflistung hierzu wird dem Protokoll beigefügt.

8. Verschiedenes

- Auf Anfrage teilt Herr Wernard mit, dass es geplant sei, in einer AG Vergaben für zukünftige B-Pläne (z.B. Zisterne, Solaranlagen, Verbot Steingärten usw) zu erarbeiten. Bezüglich der Wasserversorgung teilt Herr Wernard mit, dass es geplant sei, verschiedene Wasserverbände zusammenzulegen, hierzu jedoch noch keine konkreten Ergebnisse vorliegen.
- Auf Anfrage zum zeitlichen Ablauf der Arbeiten der Deutschen Glasfaser in den Stadtteilen teilt Herr Wernard mit, dass der geplante Zeitablauf dem Protokoll beigefügt wird.

Usingen, 16.11.2021

Claudia Bertz
Vorsitzende

Jürgen Friedrich
Schriftführer

Stadt Usingen

Niederschrift

der 4. Sitzung des Ausschusses für
Wirtschaft, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
am Montag, den 27.09.2021 im Wilhelmj-Salon, Schlossgarten-Campus, Schlossplatz 1,
Usingen

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:05 Uhr

An der Sitzung nehmen teil:

A. Vom Ausschuss:

Dr. Holzbach, Christoph i.V. für Bertz, Claudia (fehlt entschuldigt)
Ciarlo, Michele M.
Ebel-Theuerkauf, Leonie, stellv. Vorsitzende
Eigler, Jörg
Enslin, Ellen
Fischer, Bianca
Keth, Ulrich i.V. für Mächold, Simone
Müller, Brunhilde
Ruß, Ortwin
Salguero-Grau, Conchita i.V. für Kiesow, Stefan
Sussmann, Kevin

B. Vom Magistrat

Wernard, Steffen
Seidenstücker, Gerd

C. Von der Stadtverordnetenversammlung

Müller, Bernhard
Saltenberger, Joachim

D. Vom Seniorenbeirat

E. Von der Verwaltung

Friedrich, Jürgen
Guth, Michael

F. Entschuldigt fehlte

Bertz, Claudia
Kiesow, Stefan
Mächold, Simone

Gäste: 3
Pressevertreter: 2

1. Begrüßung durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Christoph Holzbach eröffnet die Sitzung in Vertretung für Frau Claudia Bertz.

2. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Holzbach stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Beschluss

Die Tagesordnung wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis

einstimmig

3. Bestimmung eines Wahlleiters unter Vorsitz des Ältesten Mitglieds im Ausschuss WULF

Ältestes Mitglied im Ausschuss WULF ist Herr Ortwin Russ.

Beschluss

Herr Ortwin Russ wird zum Wahlleiter bestimmt.

Abstimmungsergebnis

einstimmig

4. Neuwahl der/des stellv. Vorsitzenden

Die Ausschussmitglieder schlagen Frau Leonie Ebel-Theuerkauf als stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses WULF vor.

Beschluss

Frau Leonie Ebel-Theuerkauf wird zur stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses WULF gewählt.

Abstimmungsergebnis

einstimmig, bei Enthaltung von Frau Ebel-Theuerkauf

5. Übernahme des Vorsitzes durch die/den stellv. Ausschussvorsitzende/n

Frau Leonie Ebel-Theuerkauf übernimmt den Vorsitz in Vertretung für Frau Claudia Bertz.

6. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Frau Leonie Ebel-Theuerkauf bittet die Ausschussmitglieder um Genehmigung der letzten Niederschrift zur 3. Sitzung.

Beschluss

Die Niederschrift der 3. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 24.06.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis

10 Stimmen ja; 1 Stimmenthaltung

7. Gründung einer Stromnetzgesellschaft

Da in der Diskussion nicht alle Unklarheiten beseitigt werden können, wird durch Herrn Dr. Holzbach vorgeschlagen, dass spezielle Fragen zum Beschlussvorschlag noch bis Freitag, den 01.10.2021 an die Stadtverwaltung schriftlich eingereicht werden können. Die Mitglieder des Ausschusses WULF sind sich darüber einig, dass die Vorlage ohne Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung verwiesen wird.

Beschluss-Nr. XI/78-2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen beschließt die Gründung einer gemeinsamen Stromnetzgesellschaft zwischen der Stadt Usingen sowie der Gemeinde Grävenwiesbach und der Süwag Energie GmbH zum 01.01.2022.

Gleichzeitig wird den dafür notwendigen Verträgen zugestimmt. Dies sind

- Konsortialvertrag,
- Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft Hochtaunuskreis- Usinger Land-Verwaltungsgesellschaft mbH,
- Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft Hochtaunuskreis-Usinger Land GmbH & Co. KG,
- Kaufmännischer Betriebsführungsvertrag,
- Netzkaufvertrag,
- Pachtvertrag,

die als Anlagen beigefügt sind. Der Magistrat wird ermächtigt, die notwendigen Beurkundungen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis

Der Tagesordnungspunkt wird einstimmig ohne Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung verwiesen.

8. Antrag der FWG-Fraktion vom 18.06.2021

Ausweisung eines „Premiumwanderweges“ im Bereich Usinger Land/Eschbacher Klippen

Die Ausschussmitglieder sind sich einig, über die entsprechenden Punkte separat abzustimmen.

Beschlussvorschlag XI/91-2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Verwaltung zu beauftragen:

1. Prüfung und Ermittlung der Kriterien, die für die Ausweisung eines „Premiumwanderweges“ im Bereich Usinger Land/Eschbacher Klippen erforderlich sind.
2. Anhand dieser Kriterien soll eine Wanderroute erarbeitet werden mit dem Ziel, diese Route als „Premiumwanderweg“ zu klassifizieren und zu vermarkten.

3. Parallel hierzu sollen die Sitz- und Rastmöglichkeiten an den bestehenden Hauptwanderwegen auf ihren Zustand überprüft und an geeigneten Stellen ergänzt werden. Diese Ergänzungen sollen unter Beteiligung von Forst, Naturpark, den betroffenen Jagdpächtern und Taunus-Club abgestimmt und mit Baumstämmen (Borkenkäferholz) aus dem Stadtwald naturnah gestaltet werden.
4. Da zu einem Premiumwanderweg auch attraktive Einkehrmöglichkeiten gehören, die im Usinger Land im Gegensatz zum Feldberggebiet nicht vorhanden sind, soll als langfristig zu sehende Maßnahme geprüft werden, ob im Bereich des Wanderparkplatzes Eschbacher Klippen die Möglichkeit besteht, eine Fläche für eine „Jausenstation“ auszuweisen und wie das notwendige Baurecht erlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis

zu Punkt 1: einstimmig angenommen

zu Punkt 2: bei 5 Ja-Stimmen und 6 Gegenstimmen abgelehnt

zu Punkt 3: einstimmig angenommen

zu Punkt 4: bei 3 Ja-Stimmen und 8 Gegenstimmen abgelehnt

9. Antrag der Fraktion B90/Die Grünen vom 18.06.2021 - Möglichkeiten eines virtuellen Kaufhauses

Herr Bürgermeister Steffen Wernard stellt den Antrag, dass der Punkt von der Tagesordnung genommen wird.

Die Ausschussmitglieder stimmen dem Antrag zu.

Beschluss-Nr. XI/93-2021

1. Der Magistrat stellt Möglichkeiten für eine digitale Plattform vor, um Usinger Einzelhändler, Dienstleister und Gastronomie zu unterstützen und die dazu erforderlichen Anforderungen.
2. Es sollen Praxisbeispiele digitaler Angebote vorgestellt werden, die sich schon in anderen Kommunen bewährt haben.
3. Es sollen mögliche Partner ermittelt werden, die in Kooperation mit der Stadt ein digitales Angebot erarbeiten können.
4. Es sollen mögliche Kosten ermittelt und Finanzierungsmodelle vorgestellt werden.
5. Der Bericht wird im Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vorgestellt.

Abstimmungsergebnis

ohne

10. Mitteilungen

Herr Bürgermeister Steffen Wernard informiert die Ausschussmitglieder darüber, dass das Radwegekonzept, welches verschiedene Stadtteile und Kommunen verbindet, in den letzten Zügen liegt. Das Radwegenetz soll dann einen Umfang von ca. 85 km haben. Informationen hierüber sind unter www.radverkehrskonzept-hochtaunuskreis.de abrufbar.

Herr Bürgermeister Steffen Wernard informiert die Ausschussmitglieder über den Stand des Nahmobilitätskonzeptes.

Weiterhin liest Herr Bürgermeister Steffen Wernard den Stand der Elektro-PKWs in Usingen vor. Diese Auflistung ist in der Anlage beigefügt.

11. Verschiedenes

Die Ausschussmitglieder werden darüber informiert, dass im Schlossgarten ein öffentliches „Bücherregal“ errichtet werden soll.

Usingen, 01.10.2021

Leonie Ebel-Theuerkauf
stellv. Vorsitzende

Jürgen Friedrich
Schriftführer

Anlage



Tourismus in Usingen





Tourismus in Usingen - Gliederung

1. Fahrradtourismus
2. Geschichtliches Usingen
3. Taunus Touristik Service e.V. (TTS)
4. Schnittstellen zum Stadtumbaumanagement (ISEK)
5. Stadtmarketing-Kampagne „mein-usi.de“

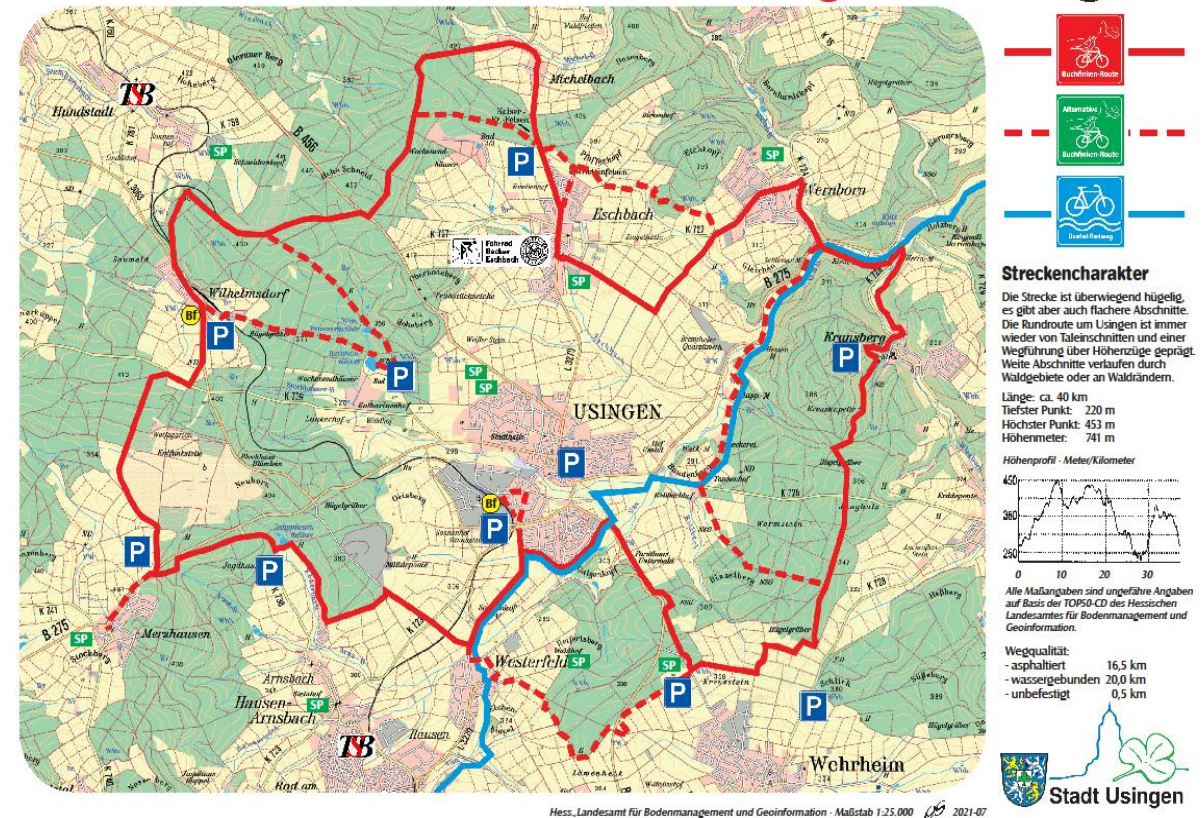


Fahrradtourismus

Buchfinkenroute

- Überarbeitung und Ergänzung der bestehenden Route (abgeschlossen)
- Neubeschilderung von Teilabschnitten (abgeschlossen)
- Entwicklung und Beschilderung von Alternativrouten (abgeschlossen)
- Ergänzende Beschilderung mit Hinweisen auf Gastronomie und E-Lademöglichkeiten (in Planung)

Mit dem Fahrrad rund um Usingen





Radrouten Usinger Land

- Regelmäßiger Austausch mit ADFC Usinger Land e.V. und Kommunen im Usinger Land
- Ansatz: Gemeinsamer Aufbau eines Radwegenetzes mit den angrenzenden Kommunen, Bewerbung über Taunus Touristik Service e.V. („Lernen Sie das Usinger Land kennen“)
- Gemeinsamer Auftritt als Region für Kurzurlauber (2 bis 4 Übernachtungen, in Planung)
- Routen Usingen und Wehrheim (abgeschlossen), Routen Schmitten und Weilrod (in Arbeit)
- Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger (RADar!-Meldungen, Routenvorschläge)



Geschichtliches Usingen

Geschichtsverein Usingen e.V.

- Hat seine Aktivitäten nach coronabedingter Pause wieder aufgenommen
- Stadtführungen/Führungen durch den Schlossgarten (für 2022 geplant)
- Geschichtsvereins-Homepage neu gestaltet – inkl. digitaler Rundgänge durch verschiedene Usinger Denkmäler
- Überarbeitung der geschichtlichen Inhalte auf der städtischen Homepage



Taunus Touristik Service e.V. (TTS)

Homepage www.taunus.info

- Ständige Aktualisierung bestehender Einträge
- Erstellung und Sichtbarmachung neuer touristischer Angebote
- Bewerbung touristischer Veranstaltungen (z.B. Kulturkreis-Konzerte, Weihnachtsmarkt)

Print-Broschüren

- Abstimmung der Usinger Einträge (z.B. Gastronomie, Wandern, Radfahren)
- Auslage und Bewerbung von Broschüren mit Usinger Einträgen



Schnittstellen zum Stadtumbaumanagement (ISEK)

Innenstadt

- Ausbau und Aufwertung (in Arbeit oder bereits umgesetzt)
- Umbaumaßnahmen Scheunengasse (haben begonnen)

Schlossgarten

- Möblierung und Wegeerneuerung im Schlossgarten (nahezu abgeschlossen)

USI-Schaufenster

- Präsentation wichtiger Meilensteine des laufenden Stadtentwicklungsprojektes



Schnittstellen zum Stadtumbaumanagement (ISEK)

Orientierungs- und Leitsystem

- Entwicklung einer grafischen Grundgestaltung (abgeschlossen)
- Einbindung der Bürgerinnen und Bürger mittels Befragung/Abstimmung (abgeschlossen)
- Beschilderung Schlossgarten und Innenstadt (ab 2023 geplant)
- Touristische Beschilderung/Points of Interest (im Anschluss geplant)

Ehrenamtliche Initiative in Kransberg

- Entwicklung dreier Rundwanderwege und eines historischen Rundweges in Kransberg
- Gestaltung der Beschilderung und anschließende Ausweisung der neuen Wanderwege (Abstimmungsgespräche fanden bereits statt, Ausweisung der Wege ab 2022 geplant)



Stadtmarketing-Kampagne „mein-usi.de“

Neue Stadtmarketing-Kampagne

- Zielgruppe: Usinger Bürgerinnen und Bürger, Besucherinnen und Besucher
- Ziel: Sichtbarmachung von Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungsbetrieben, Präsentation touristischer Inhalte
- Frisches Logo, „mein-USI.de“-Homepage, „USI-Schaufenster“, Merchandising-Artikel





Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!



Tourismus in Usingen





Tourismus in Usingen - Gliederung

1. Fahrradtourismus
2. Geschichtliches Usingen
3. Taunus Touristik Service e.V. (TTS)
4. Schnittstellen zum Stadtumbaumanagement (ISEK)
5. Stadtmarketing-Kampagne „mein-usi.de“

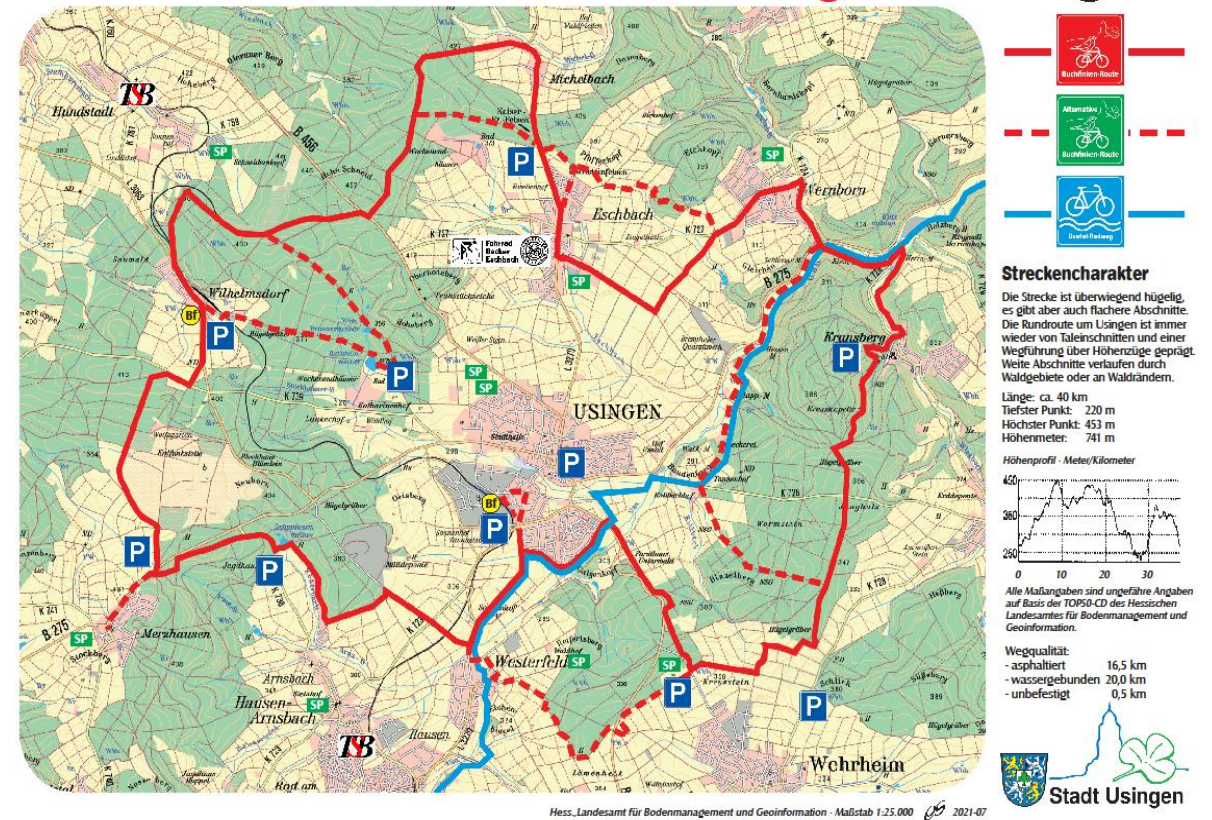


Fahrradtourismus

Buchfinkenroute

- Überarbeitung und Ergänzung der bestehenden Route (abgeschlossen)
- Neubeschilderung von Teilabschnitten (abgeschlossen)
- Entwicklung und Beschilderung von Alternativrouten (abgeschlossen)
- Ergänzende Beschilderung mit Hinweisen auf Gastronomie und E-Lademöglichkeiten (in Planung)

Mit dem Fahrrad rund um Usingen





Radrouten Usinger Land

- Regelmäßiger Austausch mit ADFC Usinger Land e.V. und Kommunen im Usinger Land
- Ansatz: Gemeinsamer Aufbau eines Radwegenetzes mit den angrenzenden Kommunen, Bewerbung über Taunus Touristik Service e.V. („Lernen Sie das Usinger Land kennen“)
- Gemeinsamer Auftritt als Region für Kurzurlauber (2 bis 4 Übernachtungen, in Planung)
- Routen Usingen und Wehrheim (abgeschlossen), Routen Schmitten und Weilrod (in Arbeit)
- Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger (RADar!-Meldungen, Routenvorschläge)



Geschichtliches Usingen

Geschichtsverein Usingen e.V.

- Hat seine Aktivitäten nach coronabedingter Pause wieder aufgenommen
- Stadtführungen/Führungen durch den Schlossgarten (für 2022 geplant)
- Geschichtsvereins-Homepage neu gestaltet – inkl. digitaler Rundgänge durch verschiedene Usinger Denkmäler
- Überarbeitung der geschichtlichen Inhalte auf der städtischen Homepage



Taunus Touristik Service e.V. (TTS)

Homepage www.taunus.info

- Ständige Aktualisierung bestehender Einträge
- Erstellung und Sichtbarmachung neuer touristischer Angebote
- Bewerbung touristischer Veranstaltungen (z.B. Kulturkreis-Konzerte, Weihnachtsmarkt)

Print-Broschüren

- Abstimmung der Usinger Einträge (z.B. Gastronomie, Wandern, Radfahren)
- Auslage und Bewerbung von Broschüren mit Usinger Einträgen



Schnittstellen zum Stadtumbaumanagement (ISEK)

Innenstadt

- Ausbau und Aufwertung (in Arbeit oder bereits umgesetzt)
- Umbaumaßnahmen Scheunengasse (haben begonnen)

Schlossgarten

- Möblierung und Wegeerneuerung im Schlossgarten (nahezu abgeschlossen)

USI-Schaufenster

- Präsentation wichtiger Meilensteine des laufenden Stadtentwicklungsprojektes



Schnittstellen zum Stadtumbaumanagement (ISEK)

Orientierungs- und Leitsystem

- Entwicklung einer grafischen Grundgestaltung (abgeschlossen)
- Einbindung der Bürgerinnen und Bürger mittels Befragung/Abstimmung (abgeschlossen)
- Beschilderung Schlossgarten und Innenstadt (ab 2023 geplant)
- Touristische Beschilderung/Points of Interest (im Anschluss geplant)

Ehrenamtliche Initiative in Kransberg

- Entwicklung dreier Rundwanderwege und eines historischen Rundweges in Kransberg
- Gestaltung der Beschilderung und anschließende Ausweisung der neuen Wanderwege (Abstimmungsgespräche fanden bereits statt, Ausweisung der Wege ab 2022 geplant)



Stadtmarketing-Kampagne „mein-usi.de“

Neue Stadtmarketing-Kampagne

- Zielgruppe: Usinger Bürgerinnen und Bürger, Besucherinnen und Besucher
- Ziel: Sichtbarmachung von Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungsbetrieben, Präsentation touristischer Inhalte
- Frisches Logo, „mein-USI.de“-Homepage, „USI-Schaufenster“, Merchandising-Artikel





Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Hauptamt

Datum	Drucksache Nr.:
28.10.2021	XI/146-2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	08.11.2021	(kein Text vorhanden)
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	15.11.2021	
Ausschuss für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung	16.11.2021	(kein Text vorhanden)
Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur, Sport und Schulfragen	17.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2021	
Stadtverordnetenversammlung	06.12.2021	

Bewerbung für eine neue Leader-Region

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Usingen begrüßt die Initiative, sich mit den im Hochtaunuskreis in der Gebietskulisse Ländlicher Raum befindlichen Kommunen für die im Jahr 2023 startende, neue EU-Förderperiode als neue LEADER-Region-Hochtaunus zu bewerben und beschließt, sich an der Erarbeitung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) inhaltlich und finanziell zu beteiligen und sich im Laufe des Prozesses mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern der Region zu einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) zusammenzuschließen.

Sachdarstellung:

LEADER ist eine EU-Förderstrategie zur Mobilisierung und Umsetzung der Entwicklung in ländlichen Gemeinschaften. Wesentliche Grundlage ist das Engagement der Regionen, ihrer politischen Entscheidungsträger und ihrer gesellschaftlichen Gruppierungen. Mit dem Programm soll das Miteinander gestärkt und die Zukunftsfähigkeit der Dörfer gesichert werden.

Dazu fördert er

- o wirtschaftliche oder
- o soziale Projekte,
- o kulturelle und
- o touristische Projekte.

Als Voraussetzung zur Teilnahme an dem Förderprogramm gilt, Mitglied einer anerkannten LEADER-Region zu sein. Im Vorfeld der Bewerbung (Frist: 31.05.2022) und Anerkennung müssen sich die Regionen zu so genannten „Lokalen Aktionsgruppen (LAG)“ zusammenschließen, die aus Kommunen sowie wirtschaftlichen und sozial engagierten Verbänden bestehen.

Für eine Bewerbung beim Land Hessen ist die Erarbeitung einer so genannten „Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)“ durch ein extern zu beauftragendes Ingenieurbüro erforderlich. Die LES wird vom Land Hessen mit 75 % der förderfähigen Kosten bis zu maximal 50.000 € bezuschusst. Die

Fördersumme wird voraussichtlich 50.000 Euro betragen. Die Gesamtbruttokosten für die LES werden auf knapp 80.000 Euro geschätzt. Die Differenz von rund 30.000 Euro müssen die beteiligten Städte und Gemeinde zu 100 % tragen. Sofern alle sieben Städte und Gemeinden einschl. Grävenwiesbach dabei sind, sind etwa rund 4.300 Euro brutto pro Kommune zu tragen.

Vor Beauftragung eines Büros zur Erstellung der LES müssen alle Städte und Gemeinden eine diesbezügliche bindende Erklärung abgeben, damit der Auftrag vergeben werden kann.

Bei einer Bürgermeisterdienstversammlung der im Usinger Land befindlichen Kommunen wurde der Vorschlag des Kreisausschusses des HTK, eine gemeinsame Bewerbung für die neue LEADER-Förderperiode ab dem Jahr 2023 auf den Weg zu bringen, erörtert und begrüßt.

Auf dieser Grundlage beabsichtigen nun die Kommunen Glashütten, Schmitten, Weilrod, Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Usingen und Wehrheim eine „Lokale Aktionsgruppe Hochtaunus e.V. (LAG Hochtaunus) e.V. zu gründen und diese Vorlage in ihren jeweiligen Gremien zu beraten.

Weilrod, Glashütten, Schmitten und Grävenwiesbach waren bereits in der Vergangenheit Mitglied anderer LEADER Regionen (zum Beispiel Grävenwiesbach in der Region Lahn, Dill, Wetzlar) und haben überwiegend schon entschieden, sich einer dann neuen LEADER Region anzuschließen, die das „Usinger Land“ umfasst.

Usingen war es in der Vergangenheit nicht möglich LEADER beizutreten. Die Stadt Usingen liegt nun aber auch in dem Fördergebiet.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Sollte man LEADER beitreten würden jährliche Aufwendungen von ca. 5.000 Euro für gezielte Förderanträge und einmalig ca. 4.300 Euro für die Erstellung der LES entstehen. Die Mittel sind im Etat 2022 noch zu berücksichtigen.

Sebastian Knull
Leitung Kämmerei

Steffen Wernard
Bürgermeister

Michael Guth
Amtsleitung Hauptamt

Aufruf zur Teilnahme am Bewerbungs- und Auswahlverfahren LEADER 2023 - 2027 in Hessen



Gliederung

Zielsetzung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens Hessen.....	2
Handlungsfelder	3
Allgemeine Vorgaben	4
Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategie.....	5
Durchführung eines partizipativen Prozesses zur Entwicklung der LES gemäß Art. 26 (b) der Dach-VO.....	6
Entwicklung einer Zielhierarchie mit Handlungsfeldern, thematischen Prioritäten und Projekten gemäß Art. 26 (c) und (d) der Dach-VO	6
Aufstellung eines Finanzplanes gemäß Art. 26 (f) der Dach-VO	7
Zusammensetzung des Organs, das die Projektauswahl durchführt (Entscheidungsgremiums) gemäß Art. 27 (3) (b), (c), (d) Dach-VO.....	9
Einsatz eines Regionalmanagements zur Unterstützung der operativen Umsetzung gemäß Art. 27 (3) (a) Dach-VO.....	9
Monitoring und Evaluierung der Prozesse gemäß Art 27 (3) (e), (f) Dach-VO.....	10
Tabellarische Übersicht der Kriterien	11
Verfahren zur Auswahl der lokalen Aktionsgruppen	13
Bewerbungsverfahren	13
Förderung der LES-Erstellung.....	14
Übersicht Anlagen:	15

Zielsetzung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens Hessen

Ziel der hessischen Landespolitik ist es, die ländlichen Räume zu stärken. Dabei spielen insbesondere folgende Handlungsfelder eine Rolle: Daseinsvorsorge, Wirtschaft und Arbeit, Freizeit und Kultur, Tourismus und Naherholung, Bioökonomie und Regionalität.

Alle wichtigen Infrastrukturbereiche sollen zum Wohle der Bevölkerung bedarfsgerecht gefördert und wechselseitige Synergieeffekte sollen hierbei erkannt und genutzt werden.

Im Zusammenspiel mit guten Verkehrsanbindungen, nachhaltigen und klimaschützenden Konzepten sollen die ländlichen Räume für junge Menschen, Familien sowie Seniorinnen und Senioren attraktive Wohnorte sein.

Dabei stellen die dörfliche Gemeinschaft, die Unterstützung von Vereinen und des ehrenamtlichen Engagements sowie das soziale Miteinander aller Menschen ein zentrales Anliegen dar.

In der ländlichen Regionalentwicklung nutzt das Land Hessen das LEADER-Prinzip, um

- die Zusammenarbeit der verschiedensten Partner zu fördern,
- die Bereitschaft zur regionalen Konsensbildung und Synergieeffekte zu stärken,
- die Zusammenarbeit der regionalen Netzwerke zu befördern und
- wichtige Wertschöpfungsketten anzustoßen und zu verstetigen.

Um diese Herausforderung zielgerichtet anzugehen, fördert das Land Hessen die Umsetzung von gebietsbezogenen nachhaltigen Entwicklungsstrategien nach dem LEADER-Prinzip. Auf Grundlage der Verordnung EU 2020/2220 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für die Förderung aus dem europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) ist es möglich, die Vorbereitungen für die zukünftige Förderung gemäß LEADER-Prinzip zu treffen und die Ausschreibung für die Auswahl geeigneter Lokaler Entwicklungsstrategien (LES) sowie der sie tragenden Regionalforen und deren Anerkennung als Lokale Aktionsgruppen (LAG) anzugehen.

Hierbei folgt der fachliche Rahmen den für die ländliche Entwicklung definierten Zielen der GAP-Strategieplan-Verordnung¹, den Anforderungen an die Investitionen sowie den Vorgaben der Dachverordnung² zu den europäischen Strukturfonds gemäß Kapitel II „Territoriale Entwicklung“.

¹ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft; im Weiteren **GAP-SP-VO**.

² VERORDNUNG (EU) 2021/1060 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, im Weiteren **Dach-VO**.

Handlungsfelder

In Kohärenz zu den ELER-Zielen und einer sozioökonomischen Bewertung haben Bund und Länder folgende Bedarfe für den GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland definiert, die rahmengebend die maßgeblichen Handlungsbedarfe für die ländlichen Räume skizzieren:

- H.1 Beitrag zur Schaffung von gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen und Bewältigung des demografischen Wandels inklusive Abwanderung auch durch Entwicklung innovativer Lösungen
- H.2 Förderung wettbewerbsfähiger KMU mit qualifizierten Arbeitsplätzen
- H.3 Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen durch angemessene lokale Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung sowie die ländliche Wirtschaft
- H.4 Stärkung der Selbstorganisation bei der Förderung der lokalen Entwicklung der Regionen (Bottom-up-Ansatz) insbesondere für die Zielgruppen Frauen, Familie und junge Menschen
- H.5 Stärkung der Identität und Inwertsetzung des kulturellen und natürlichen Erbes sowie Entwicklung von Dorf- und Ortskernen
- H.6 Unterstützung des Ehrenamts und Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe sozial benachteiligter Gruppen
- H.7 Gleichstellung aller Geschlechter und sozialen Gruppen
- H.8 Steigerung der Kooperations-, Service- und Innovationskultur im Tourismus und qualitative Verbesserung der touristischen Infrastruktur
- H.9 Stärkung von Beschäftigung, Wachstum, Stoffkreisläufen und lokaler Entwicklung in ländlichen Gebieten durch Bioökonomie

Das Land Hessen hat in einem umfassenden Beteiligungsprozess aus den übergeordneten Bedarfen Handlungsfelder abgeleitet, die als strategisch-inhaltliche Klammer die zukünftige Förderung der ländlichen Regionalentwicklung auf Grundlage der LEADER-Strategie bestimmen sollen. Das heißt, dass sich in der Umsetzung der Handlungsfelder immer auch Verknüpfungen zu den Handlungsbedarfen H.1 bis H.9 finden, die in der LES entsprechend darzustellen sind.

Handlungsfeld 1: Gleichwertige Lebensverhältnisse für „ALLE“ – Daseinsvorsorge

- 1.1. Sensibilisierung für die Entwicklung von bedarfsorientierten regionalen Wohnkonzepten unter Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung
- 1.2. Entwicklung und Umsetzung von nicht-investiven und investiven Vorhaben der Daseinsvorsorge in den Bereichen Gesundheit, Versorgung, Freizeit und Kultur
- 1.3. Sensibilisierung für und Entwicklung zeitgemäßer Mobilitätskonzepte sowie Förderung von Konzepten des regionalen ÖPNV sowie ergänzender Infrastruktur
- 1.4. Entwicklung und Umsetzung außerschulischer Bildungsmaßnahmen „Lebenslanges Lernen“

Handlungsfeld 2: Wirtschaftliche Entwicklung und regionale Versorgungsstrukturen durch Klein- und Kleinstunternehmen

- 2.1 Umsetzung investiver Vorhaben regionaler Kleinstunternehmen
- 2.2 Umsetzung investiver Vorhaben von Kleinst- und Kleinunternehmen des Gastgewerbes
- 2.3 Entwicklung und Umsetzung nicht-investiver und investiver Vorhaben zur Förderung regionaler Wirtschaftskraft durch Netzwerke, Wertschöpfungsketten und Fachkräftestrategien

Handlungsfeld 3: Erholungsräume für Naherholung und ländlichen Tourismus

- 3.1 Umsetzung von investiven Vorhaben der tourismusnahen Infrastruktur
- 3.2 Entwicklung und Umsetzung nicht-investiver Vorhaben im Dienstleistungsbereich und zur Verbesserung der Servicequalität

Handlungsfeld 4: „Bioökonomie“ – Anpassungsstrategien zu einem nachhaltigen Konsumverhalten

- 4.1. Sensibilisierung für ein nachhaltiges Konsumverhalten
- 4.2. Entwicklung und Umsetzung nicht-investiver und investiver Vorhaben der Bioökonomie

Alle Themenfelder sind unter Berücksichtigung der Querschnittsthemen Digitalisierung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit zu bearbeiten.

Weitere Grundlagen, die im Rahmen der Bewerbung zu berücksichtigen sind, bilden:

- die fachlichen Erfordernisse der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK),
- die Nachhaltigkeitsstrategie Hessen,
- der Integrierte Klimaschutzplan Hessen 2025,
- die Hessische Ernährungsstrategie,
- die Hessische Landtourismusstrategie,
- die Hessische Biodiversitätsstrategie.

Allgemeine Vorgaben

Das Land wird die bestehenden Finanzlinien des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Förderung der ländlichen Entwicklung (ELER), der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz, Fachbereich „Integrierte ländliche Entwicklung“ und des Landes Hessen (Einzelplan 09, Kapitel 0923 – FP 25) nutzen, um den Mehrwert von „LEADER“ zu steigern.

Die aktuellen Planungen sehen auf Grundlage der bisherigen Finanzkalkulationen ein Finanzvolumen von insgesamt ca. 105 Mio. €, vorbehaltlich der haushälterischen Bereitstellung, für alle zukünftigen LEADER-Regionen über den Förderzeitraum 2023 – 2027 vor. Hierfür wird das HMUKLV zunächst im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2022 die entsprechende Vorsorge treffen.

Um den Aspekt „Ländlicher Raum“ angemessen zu berücksichtigen und um eine gleichmäßige Mittelverteilung über die gesamte Fördergebietskulisse zu gewährleisten, werden die für den LEADER-Prozess zur Verfügung stehenden Mittel anhand Gebietsgröße und Bevölkerungszahl im Verhältnis 60:40 vorgehalten. Rein rechnerisch ergibt sich damit – je nach Anzahl der anerkannten Regionen – ein durchschnittliches regionales Planungsbudget in Höhe von 4-5 Mio. €.

Eine Lokale Entwicklungsstrategie (LES) ist nach dem Prinzip "eine Region - eine Strategie", aufzustellen. Durch eine Zielhierarchie mit Handlungsfeldern und definierten Steuerungskriterien zur Projektauswahl wird die LES in der neuen LEADER-Periode als Fördergrundlage in ihrer Bedeutung gestärkt.

Durch die Mitwirkung der relevanten Partnerinnen und Partner werden Synergien geschaffen, bereits erarbeitete Konzepte einbezogen und somit gegenströmige Prozesse verhindert.

Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategie

Maßgebliche Grundlage zur Auswahl von LEADER-Regionen für die Förderperiode 2023-2027 wird daher die LES sein. In ihr sind die untenstehenden Aspekte zu bearbeiten und darzustellen; die vollständige Gliederung, die im Rahmen der Erstellung der LES zu berücksichtigen ist, ist diesem Dokument als Anlage 3 beigelegt.

- I. Durchführung eines partizipativen Prozesses zur Entwicklung der LES**
- II. Lokale Entwicklungsstrategie als strategische Planungsgrundlage regionaler Entwicklung**
 - II.1 Festlegung der regionalen Gebietskulisse**
 - II.2 Vorblatt „Steckbrief“ der Lokalen Aktionsgruppe**
 - II.3 Sozio-ökonomische Analyse der Region**
 - II.3.1 Bevölkerung**
 - II.3.2 Gleichwertige Lebensverhältnisse für „ALLE“ – Daseinsvorsorge**
 - II.3.3 Wirtschaftliche Entwicklung und regionale Versorgungsstrukturen**
 - II.3.4 Naherholung und ländlicher Tourismus**
 - II.3.5 Bioökonomie**
 - II.4 Entwicklung einer Zielhierarchie mit Handlungsfeldern, thematischen Prioritäten und Projekten**
 - II.5 Aufstellung eines Finanzplanes**
 - II.6 Beschreibung der Arbeitsweise der LAG unter Berücksichtigung von**
 - II.6.1 Zusammensetzung der LAG**
 - II.6.2 Zusammensetzung des Organs, das die Projektauswahl durchführt (Entscheidungsgremium)**
 - II.6.3 Einsatz eines Regionalmanagements zur Unterstützung der operativen Umsetzung**
 - II.6.4 Monitoring und Evaluierung der Prozesse**

Die nachfolgend dargestellten Erfordernisse sind bei der Erstellung der LES zwingend zu beachten. Sie sind Voraussetzung für eine positive Bewertung der Strategie im Auswahlverfahren und die Anerkennung als LEADER-Region.

Durchführung eines partizipativen Prozesses zur Entwicklung der LES gemäß Art. 26 (b) der Dach-VO

Ein wichtiges Merkmal erfolgreicher LEADER-Arbeit ist die partizipative Zusammenarbeit der regionalen Gebietskörperschaften mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie weiteren relevanten gesellschaftlichen Vereinigungen einer Region.

In der Bewerbung um Anerkennung als LEADER-Region ist daher darzustellen, welche Initiativen die Region im Sinne eines offenen Beteiligungsprozesses ergriffen hat, um die gemeinsame Strategie zu planen.

An den gewählten Initiativen sind insbesondere auch die für die Bearbeitung der Handlungsfelder und Querschnittsthemen maßgeblich verantwortlichen Organisationen und Gruppierungen zu beteiligen, beispielsweise die Tourismusdestination, der Naturpark u.v.m.

Die übergeordneten Handlungsbedarfe H.4-H.7 stärken das Erfordernis, die LEADER-Prozesse transparent und diskriminierungsfrei zu gestalten und mit einem besonderen Augenmerk auf paritätische Mitwirkung von Männern und Frauen und gesellschaftlichen Gruppen zu achten und diese zu gewährleisten.

Es wird erwartet, dass relevante Veranstaltungen benannt, thematische Foren durchgeführt und eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit durch Presse, Internet oder soziale Medien erfolgt. Der Start der LES-Bearbeitung ist öffentlich bekanntzugeben, um den genannten Gremien und Vereinigungen die Beteiligung zu ermöglichen.

Vor Einreichung der LES ist eine öffentliche Abschlussveranstaltung durchzuführen, die die Öffentlichkeit über gewählte Strategien, Maßnahmen und Förderoptionen informiert.

Entwicklung einer Zielhierarchie mit Handlungsfeldern, thematischen Prioritäten und Projekten gemäß Art. 26 (c) und (d) der Dach-VO

Auf Grundlage der sich aus der Stärken- und Schwächenanalyse ergebenden Handlungsbedarfe leiten die Regionen die im Rahmen der LES zu bearbeitenden Handlungsfelder (mindestens drei) und thematische Prioritäten ab.

Hierbei sind ggf. vorhandene Vorerfahrungen aus der Förderperiode 2014- 2022 und Ergebnisse aus Evaluierungsprozessen zu berücksichtigen.

Die Zielhierarchie ist mit realistischen und praxistauglichen Zielen (SMART³) zu den jeweiligen Handlungsfeldern zu planen sowie mit geeigneten Indikatoren (z.B. Anzahl der Arbeitsplätze, Teilnehmende an Schulungsveranstaltungen) zu hinterlegen. Neben der Beschreibung der Zielhierarchie sollen Start- und Leuchtturmprojekte benannt werden.

³ SMART ist ein Akronym für "specific, measurable, accepted, realistic, timely" oder auch "spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch terminiert".

Zur Steuerung der Projektauswahl werden den Regionen qualitätsgebende Kriterien in Form eines fachlichen Kriterienkataloges (Anlage 2) zur Verfügung gestellt, welche die Grundlage für die regionsorientierten Projektauswahl- und Rankingkriterien bilden. Die vorgegebenen obligatorischen Auswahlkriterien sind bindend und ermöglichen auch den Zugriff auf Finanzlinien der GAK-Grundsätze (z.B. Regionalbudget) oder des Landes (z.B. Gastgewerbeförderung). Die weitere Ausdifferenzierung durch fakultative Kriterien fördert die Qualität der Vorhaben und deren Beitrag zu Querschnittszielen und übergeordneten Strategien. Zur Objektivität trägt ein zu bewertendes Punkteschema bei, das in der Strategie zu hinterlegen ist. Durch die Auswahl und Zuordnung von Förderquoten und beihilferelevanten Maximalzuschüssen wird die fachliche Steuerung ergänzend flankiert. Im LES-Prozess sind die regionsspezifischen Auswahlkriterien festzusetzen und in einem Entwurf eines „Bewertungsboogens“ darzustellen.

Die Zielhierarchie ist im Prozess auf Grundlage des laufenden Monitorings zu bewerten und ggf. anzupassen.

Aufstellung eines Finanzplanes gemäß Art. 26 (f) der Dach-VO

Der Finanzplan stellt unter Bezugnahme auf die Zielhierarchie das zu erwartende Mittelvolumen, aufgeteilt auf die Handlungsfelder und Jahre, dar. Damit belegt er auch, dass die geplante Entwicklungsstrategie mit den vorhandenen Ressourcen umsetzbar ist.

Mit der Anerkennung wird den Regionen ein kalkulatorischer Bewirtschaftungsplafond zur Verfügung gestellt, der sich aus Mitteln des ELER, der GAK und des Landes zusammensetzen und im Mittel ca. 4 - 5 Mio. Euro betragen soll. Der Bewirtschaftungsplafond steht unter haushaltsrechtlichem Vorbehalt.

Neben der Ausfinanzierung der Zielhierarchie ist die Finanzierung des Regionalmanagements (Laufende Kosten) über die Gesamtlaufzeit der Förderperiode plus zwei Abwicklungsjahre (n+2) darzustellen.

Die Höhe des jährlichen Regionalbudgets ist im Finanzplan separat zu beziffern.

Sofern zur Ausfinanzierung der Zielhierarchie weitere Mittel der Kommunen oder anderweitiger Initiativen eingesetzt werden sollen, sind diese nachrichtlich anzugeben.

Eine Vorlage zur Ausgestaltung des Finanzplans ist in Anlage 4 beigelegt.

Beschreibung der Arbeitsweise der LAG: Zusammensetzung gemäß Art. 27 Dach-VO

Die Steuerung der LES obliegt sogenannten „Lokalen Aktionsgruppen“ (LAG), die sich als repräsentative öffentlich-private Partnerschaften zusammensetzen und dabei die Bevölkerung der Region gleichberechtigt repräsentieren.

Die Anforderungen an eine LAG sind anerkennungsrelevant und daher im Zuge des Bewerbungsverfahrens darzulegen. Im Einzelnen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Region bildet einen öffentlich-privaten Zusammenschluss (LAG) als juristische Person (z.B. e.V.). Das entsprechende Registrierungsdokument oder der abgestimmte Entwurf ist der Bewerbung beizufügen.
- Die LAG berücksichtigt in ihrer Mitgliederstruktur alle relevanten Gruppierungen (u.a. öffentliche Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter und Vertreterinnen der Zivilgesellschaft), die die fachlichen und gesellschaftlichen Belange der Entwicklungsstrategie tangieren.
- Die LAG-Mitglieder müssen grundsätzlich in der Gebietskulisse der LAG ansässig oder dafür zuständig sein.
- Bei der Gremienbesetzung schließt die LAG jegliche Möglichkeit von Interessenkonflikten aus, insbesondere hinsichtlich einer Einflussnahme auf die Arbeitsweise und das Abstimmungsverhalten des Entscheidungsgremiums.
- Die Arbeitsweise der LAG ist transparent und nichtdiskriminierend gestaltet. Bei der Zusammensetzung der Gremien der LAG sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.
- Die LAG installiert einen Internetauftritt und veröffentlicht alle prozessrelevanten Informationen: Satzung, Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums, LES, Auswahlkriterien, Profile der ausgewählten Vorhaben einschl. Kenntlichmachung des Umsetzungsstandes, Termine für Calls und Sitzungen des Entscheidungsgremiums. Bei allen öffentlichkeitsrelevanten Vorhaben sind die entsprechenden Publizitätsvorgaben zu beachten, vor allem die Logos von EU, Bund und Land sowie das Präfix „Gefördert mit...“.
- Die LAG richtet ein Entscheidungsgremium ein, das nach definierten und veröffentlichten Projektauswahlkriterien die Projektauswahl im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets vornimmt, diese dokumentiert, gemeinsam mit dem Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin die Förderanträge vorbereitet und diese bei der Bewilligungsbehörde des Landkreises zur Bewilligung einreicht. Bei der Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.
- Die LAG richtet ein Regionalmanagement im Umfang von max. 2,0 zuwendungsfähigen AK ein, das die LEADER-relevanten Prozesse unterstützt. Zusätzlich kann zur fachlichen Zielerreichung eine Ausweitung von max. 1,0 AK erfolgen.
- Die LAG gewährleistet eine Überwachung der LEADER-Prozesse und implementiert hierzu notwendige Monitoring- und Evaluierungsinstrumente.
- Die LAG beschreibt, ob sie zur Zielerreichung eigene Vorhaben entwickelt und umsetzt.

Zusammensetzung des Organs, das die Projektauswahl durchführt (Entscheidungsgremiums) gemäß Art. 27 (3) (b), (c), (d) Dach-VO

Innerhalb der LAG wird ein Entscheidungsgremium gebildet, das sowohl allen Mitgliedern der LAG oder einem Organ der juristischen Person entsprechen kann.

Die fachlich-inhaltliche Vertretung der Handlungsfelder ist im Entscheidungsgremium sicherzustellen.

In Entscheidungsgremien darf eine einzelne Interessengruppe die Entscheidungsfindung nicht kontrollieren. Daher ist sicherzustellen, dass auf der Ebene der Entscheidungsfindung die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft über 50% der bestimmten Mitglieder stellen. Der Stimmanteil der kommunalen Gebietskörperschaften oder anderweitiger Behörden kann somit max. 49% betragen.

Die Arbeitsweise des Entscheidungsgremiums ist in einer Geschäftsordnung festzulegen, welche der Bewerbung beizufügen ist. Darin ist zu bestimmen, dass bei jeder Entscheidung über ein Vorhaben die Beschlussfähigkeit durch ein Mindestquorum von 50% für nicht-öffentliche Mitglieder („Wirtschafts- und Sozialpartner“, „Zivilgesellschaft“) erforderlich ist.

Es wird empfohlen, sowohl schriftliche Umlaufverfahren als auch digitale Sitzungen zu ermöglichen sowie Vertretungsregelungen vorzusehen, welche die Einhaltung des 50%-Mindestquorums sicherstellen, auch wenn zum Ausschluss von „Interessenkonflikten“ Mitglieder von Beratungen und Entscheidungen zur jeweiligen Projektauswahl nicht teilnehmen können.

Das Verfahren zur Auswahl von Vorhaben ist transparent zu gestalten, Ergebnisse sind auf der Internetseite zu veröffentlichen.

Grundlage der Projektauswahl ist der regionsorientierte Bewertungsbogen, der im LES-Prozess unter Beachtung des als Anlage 2 angefügten „Kriterienkatalogs zur fachlichen Steuerung zu entwickeln ist.

Einsatz eines Regionalmanagements zur Unterstützung der operativen Umsetzung gemäß Art. 27 (3) (a) Dach-VO

Zur Umsetzung der Aufgaben der LEADER-Prozesse implementieren die LAG ein Regionalmanagement (RM) im Umfang von max. 2,0 zuwendungsfähigen AK (2023 - 2029, n+2).

Eine Verteilung auf max. vier Personen ist möglich, sofern der Stellenumfang von 40% eines Vollzeitäquivalents nicht unterschritten wird.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, das Regionalmanagement im Umfang von max. 1,0 AK auszuweiten, sofern das Personal vollumfänglich zur fachlichen Umsetzung der in der LES bestimmten Handlungsfelder eingesetzt wird, hierbei ist die unten ausgeführte prozentuale Höchstgrenze für laufende Kosten zu beachten. Eine Verteilung auf max. zwei Personen ist möglich, sofern der Stellenumfang von 40% eines Vollzeitäquivalents nicht unterschritten wird.

Die LAG kann eine Partnerin oder einen Partner für administrative und finanzielle Belange benennen. Analog kann die Beauftragung des Regionalmanagements über einen quantifizierten und personifizierten Dienstleister erfolgen, der im Rahmen eines Vergabeverfahrens zu ermitteln ist.

Der Sitz des Regionalmanagements ist öffentlich zu machen und die Erreichbarkeit zu üblichen Geschäftszeiten ist zu gewährleisten.

Auf der Grundlage von Art. 77 der GAP-SP-VO werden die Personalkosten in Form von Einheitskosten gemäß der jeweils gültigen „Personalkostentabelle für die Kostenberechnung in der Verwaltung“ des Landes Hessen (ohne Arbeitsplatzkosten) in Höhe von 80% für die Jahre 2023 – 2027 gefördert.

Zusätzlich wird eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 15% der Personalkosten für indirekte Kosten (Verwaltung, Monitoring, Sensibilisierung und Evaluierung) gewährt.

Die Fördermittel für „Laufende Kosten“ der LAG inkl. Regionalmanagement dürfen höchstens 25% der öffentlichen Mittel des Finanzplans betragen. Zu den laufenden Kosten zählen die mit der Verwaltung der Durchführung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung verbundenen laufenden Kosten der Verwaltung, Überwachung und Evaluierung sowie die Kosten für Sensibilisierungsmaßnahmen.

Die Träger des Regionalmanagements müssen in der Lage sein, die geförderten Personalkosten jederzeit über getrennte Buchungsschlüssel oder getrennte Kontenführung nachzuweisen (Trennungsrechnung).

Monitoring und Evaluierung der Prozesse gemäß Art 27 (3) (e), (f) Dach-VO

Monitoring und Evaluierung dienen dazu, die Motivation innerhalb der Region zu fördern und haben zum Ziel, die im Rahmen des LEADER-Prozesses fortschreitenden Umsetzungsprozesse zu steuern und anzupassen.

In der LES ist darzustellen, wie das Monitoring erfolgen soll. Es sind Aussagen darüber zu treffen, in welcher Form und zu welchen Zeitpunkten die Umsetzung des Entwicklungsprozesses dokumentiert werden sollen. Die Bewertungsbereiche Inhalte und Strategie, Prozess und Struktur sowie Aufgaben des Regionalmanagements sind hierbei als Gliederungsebenen zu berücksichtigen. Die Ergebnisse des Monitorings zur Zielerreichung der LES sind in einem jährlich vorzulegenden Bericht darzustellen und die Ergebnisse in einem transparenten Prozess in der Region zu veröffentlichen. Im 3. Berichtsjahr sind die Ergebnisse unter Einbeziehung eines externen Fachbüros zu reflektieren.

Darüber hinaus sind zwei Evaluierungen in der Laufzeit auf Basis der Ergebnisse des Monitorings durchzuführen. Hierbei steht die Bewertung der Arbeitsprozesse durch die LAG und Prozessbeteiligte im Fokus.

Es ist zu beschreiben, wie die gewonnenen Erkenntnisse in die Steuerung des Prozesses einfließen sollen.

Hinsichtlich der methodischen Ansätze kann der von der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS) erarbeitete Leitfaden zur Selbstevaluierung Hilfestellung bieten.

Tabellarische Übersicht der Kriterien

Kriterien
Verfahren zur LES-Erstellung
Die Entwicklung der LES erfolgte in partizipativer Zusammenarbeit der regionalen Gebietskörperschaften, Wirtschaft- und Sozialpartner und relevanten gesellschaftlichen Vereinigungen
Der Auftakt des Beteiligungsprozesses wurde der Öffentlichkeit bekanntgegeben und diese zur Mitwirkung aufgerufen.
Die Organisatoren der LES beteiligten alle fachlich verantwortlichen Organisationen und Gruppierungen.
Die paritätische Mitwirkung aller gesellschaftlichen Gruppen wurde beachtet, insbesondere das ausgewogene Verhältnis von Männern und Frauen.
Zu den gewählten Handlungsfeldern wurden Fachforen und eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt.
Vor Einreichung der LES wurde eine öffentliche Abschlussveranstaltung durchgeführt und die Öffentlichkeit über gewählte Strategien, Maßnahmen und Förderoptionen informiert.
Gebietskulisse
Definition der Gebietskulisse durch Benennung der Kommunen, Einwohnerzahl, Fläche, Einwohnerdichte/Quadratkilometer (Kommunen können jeweils nur Mitglied einer LES sein).
Begründung der Abgrenzung in Kohärenz zu: <ul style="list-style-type: none"> • Topografie und naturräumliche Zusammenschlüsse • soziokulturellen Zusammenhängen • wirtschaftlichen Zusammenhängen und organisatorischen Zusammenschlüssen, einschl. Land- und Forstwirtschaft und Tourismus • konzeptionellen Planungsgrundlagen wie der Daseinsvorsorge, Kreisentwicklung, der Raum- und Siedlungsstruktur und der Bioökonomie
Eine kartenmäßige Darstellung der Region (max. M 1:100.000) liegt vor.
Stärken-/Schwächenanalyse der Region
Die Strukturdaten (s. III 3) der SÖA werden durch qualitative Aussagen ergänzt und geben so ein schlüssiges Bild der Region wider.
Eine Ableitung der Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken (SWOT) mit anschließender Priorisierung der regionalen Handlungsbedarfe wurde durchgeführt.
Zielhierarchie mit Handlungsfeldern
<i>Entwicklungsstrategie und -ziele</i>
Die Zielhierarchie baut auf der SWOT auf.
Die Zielhierarchie berücksichtigt Vorerfahrungen der Förderperiode 2014 - 2022 einschl. Evaluierungsergebnissen.
In der LES werden mindestens drei Handlungsfelder und Themen dargestellt.

Die Handlungsfelder sind mit „SMART-Zielen“ ⁴ hinterlegt.
Für die Handlungsfelder wurden Start- und Leuchtturmprojekte mit Ansprechpartnerinnen und -partnern beschrieben.
Zielhierarchie mit Handlungsfeldern <i>Kooperation mit anderen Gebieten</i>
In den Handlungsfeldern werden die Möglichkeiten der gebietsüberschreitenden und transnationalen Kooperation identifiziert und mit zielführenden Initiativen hinterlegt.
Zielhierarchie mit Handlungsfeldern <i>Querschnittsthemen</i>
Die Potentiale der Querschnittsthemen Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Klimaschutz werden in den Handlungsfeldern berücksichtigt.
Zielhierarchie mit Handlungsfeldern <i>Bürgerschaftliches Engagement</i>
Bürgerschaftliches Engagement wird in den Handlungsfeldern gewürdigt.
Umsetzung <i>Finanzierungsplan nach Handlungsfeldern und Jahren</i>
Die LES einhält einen Finanzierungsplan, der das zu erwartende Mittelvolumen den Handlungsfeldern in Jahresscheiben zuweist.
Die Finanzierung des Regionalmanagements ist berücksichtigt.
Die Finanzierung des Regionalbudgets ist berücksichtigt.
Beschreibung der Arbeitsweise der LAG <i>Zusammensetzung der LAG und Wahl der Rechtsform</i>
Die Satzung der LAG liegt vor.
Die Unabhängigkeit des Entscheidungsgremiums ist in der Satzung berücksichtigt.
Funktionstrennungen zum Ausschluss von Interessenskonflikten wurden beachtet.
Die Zusammensetzung der LAG entspricht den Vorgaben; Frauen und Männer wurden bei der Zusammensetzung gleichermaßen berücksichtigt
Der Internetauftritt der LAG ist nachvollziehbar vorbereitet oder bereits etabliert.
Beschreibung der Arbeitsweise der LAG <i>LEADER-Entscheidungsgremium</i>
Die Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums liegt vor.
Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums entspricht den Vorgaben; Frauen und Männer wurden bei der Zusammensetzung gleichermaßen berücksichtigt
Funktionstrennungen zum Ausschluss von Interessenskonflikten wurden beachtet.
Beschreibung der Arbeitsweise der LAG <i>Projektauswahl</i>
Der zur Veröffentlichung erarbeiteten LAG- spezifische Projektauswahlkriterienkatalog (PAK) liegt vor. Er berücksichtigt den vorgegebenen Kriterienkatalog zur fachlichen Steuerung.
Die Projektauswahlkriterien führen zu einem nachvollziehbaren Ranking der Projekte.
Die LES beinhaltet ein Formblatt zur Vorstellung des Vorhabens im Entscheidungsgremium, welches die zur Auswahl notwendigen Inhalte nachvollziehbar belegt (vgl. PAK).
Die LES beinhaltet ein Formblatt zur Dokumentation der Auswahlentscheidung.
Beschreibung der Arbeitsweise der LAG

⁴ SMART ist ein AKRONYM für specific, measurable, accepted, realistic, timely/ dt. Spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch, terminiert.

<i>Regionalmanagement</i>
Die Einrichtung eines Regionalmanagements mit mindestens 1,5 Stellen über den vorgegebenen Zeitraum ist vorgesehen.
Der Sitz des Regionalmanagements ist benannt und die Gewährleistung der Erreichbarkeit zu üblichen Geschäftszeiten wird beschrieben.
Beschreibung der Arbeitsweise der LAG
<i>Monitoring und Evaluierung der Prozesse</i>
Die LES enthält Darstellungen darüber, wie das Prozessmonitoring und die Evaluierung des Umsetzungsstandes erfolgen sollen.
Sie beschreibt welche Monitoringparameter im 3. Berichtsjahr extern reflektiert werden.
Sie beschreibt mind. zwei terminierte Aktivitäten zur Selbstevaluierung des Prozesses und deren Umsetzung.
In der LES ist dargestellt, wie die Evaluierungsergebnisse in den laufenden Prozess einfließen (z.B. Fortschreibung LES).

Verfahren zur Auswahl der lokalen Aktionsgruppen

Das Land Hessen richtet einen Ausschuss zur Auswahl der LAG nach Art. 110 der GAP-SP-VO beim HMuKLV als hessische Verwaltungsbehörde ein. Ihm werden neben Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltungsbehörde, die Vertreterinnen und Vertreter des HLT und des HSGB, der WISO-Partner und relevanter gesellschaftlicher Gruppierungen angehören. Der Ausschuss wird unter der Leitung der Verwaltungsbehörde stehen, die sich zur Moderation und Dokumentation der Ausschusstätigkeit ergänzender unabhängiger Sachverständiger bedienen kann.

Die Auswahl einer LAG durch den Bewertungsausschuss begründet keine verbindliche Förderzusage. Die Auswahlentscheidung ist nicht justiziabel.

Nicht ausgewählte LAG können neben der Förderung der LES keine weiteren Förderungen im Rahmen des LEADER-Ansatzes erhalten.

Das Land Hessen hat obenstehende Bewertungskriterien für die Auswahl der LAG unter Beachtung des Artikel 26 Abs. 2 der Dach-VO festgelegt. Diese müssen zwingend erfüllt sein.

Bewerbungsverfahren

Die regionale Entwicklungsstrategie stellt die Grundlage der Bewerbungsunterlagen der Region dar.

Der vorläufige Zeitplan sieht wie folgt aus:

15.07.2021	Aufruf zur Teilnahme am Bewerbungs- und Auswahlverfahren
13.09.2021	Frist zur Einreichung eines Förderantrags für die LES-Erstellung beim jeweils zuständigen Landkreis
15.10.2021	Bewilligung der Förderung der LES-Erstellung
31.05.2022	Frist für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen
01.08. -31.08.2022	Zeitraum zur Einreichung von ggf. notwendigen Nacharbeiten
01.11.2022	Anerkennung der Lokalen Aktionsgruppen

Die Bewerbung ist in digitaler Form und mit 3 Druckexemplaren vorzulegen. Das Antragsschreiben muss zwei Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner mit Adresse, Telefonnummer und E-Mail benennen, die für Rückfragen während des Auswahlprozesses zur Verfügung stehen. Die Bewerbung ist zu richten an:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Ref. VII 8
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden
E-Mail: dere@umwelt.hessen.de

Änderungen, die sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens des GAP-Strategieplanes der Bundesrepublik Deutschland 2023 - 2027 ergeben, bleiben vorbehalten.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Förderung der LES-Erstellung

Für die Erstellung einer LES und begleitender Dienstleistungen können die Träger eine Zuwendung auf Grundlage der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung, Förderziffer 1.2.1, erhalten, sofern die diesbezüglichen Förderanträge bis zum 13.09.2021 bei der für die ländliche Entwicklung zuständigen Stelle der Landkreise gestellt sind.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass abweichend zur Richtlinie Teil II, Nr. 1.1, der Begriff „Lokale Entwicklungsstrategie (LES)“ synonym für den Begriff „Regionale Entwicklungskonzepte (REK)“ verwendet wird.

In Kohärenz zu Teil III Ziffer 7 der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung können juristische Personen, die öffentliche und private Mitglieder berücksichtigen, zu den Konditionen öffentlich nicht-kommunaler Träger gefördert werden, wenn sie die Voraussetzungen der EU-Definition für „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ erfüllen:

- a) Sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
- b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit und
- c) sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen, oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs-, beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

Wiesbaden, den 12.07.2021

gez.

Priska Hinz (Staatsministerin)
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Az.: VII 8 – 86m – 14.03.02

Übersicht Anlagen:

1. Gebietskulisse „Ländlicher Raum Hessen ab 2023“
2. Kriterienkatalog zur fachlichen Steuerung
3. Vorblatt und Gliederungsvorgabe für LES mit Anlagen
4. Vorlage Finanzplan

Bauamt

Datum	Drucksache Nr.:
02.11.2021	XI/151-2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	08.11.2021	
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	15.11.2021	
Ausschuss für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung	16.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2021	
Stadtverordnetenversammlung	06.12.2021	

Fortsetzung der „GDI Hochtaunuskreis“ und Umsetzung der europäischen „GDI-INSPIRE“ Richtlinie

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen ermächtigt die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Hochtaunuskreis die EU Inspire-Richtlinie umzusetzen.

Hierfür wird zwischen der Stadtverwaltung und dem Kreis eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung, gemäß Muster, abgeschlossen, die die Zusammenarbeit und die Verteilung der anfallenden Kosten regelt bzw. den gegenseitigen Austausch der notwendigen Daten zusichert.

Die Gesamtkosten der Jahre 2022 bis 2026 werden wie folgt auf den Kreis, sowie auf die 13 Kommunen verteilt:

- Ein Grundbetrag von 50% der Gesamtkosten wird zu 70% vom Kreis und 30% zu gleichen Teilen auf alle 13 Kommunen umgelegt.
- Die weiteren 50% der Gesamtkosten trägt zu 50% der Kreis - die weiteren 50% werden gewichtet nach dem Einwohnerschlüssel zum Stichtag 31.12.2020 auf die Kommunen umgelegt.
- Den sich hieraus ergebenden jährlichen Umlagebeiträgen für die Jahre 2022 bis 2026, ausweislich der Anlage 1 „Kosten und Umlage“, wird zugestimmt.

Sachdarstellung:

In Anlehnung an die zum 01.01.2017 geschlossene und für 5 Jahre gültige Verwaltungsvereinbarung, soll nun ein Folgevertrag (Anlage 2) zum 01.01.2022, zu vergleichbaren Rahmenbedingungen, geschlossen werden.

Das ursächliche Bestreben, die „Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur (GDI) in der Europäischen Union“, im Folgenden kurz „INSPIRE (INfrastructure for SPatial InfoRmation in Europe)“ genannt, umzusetzen, hat sich im Laufe der Zusammenarbeit in den letzten 5

Jahre auch zu einer regionalen „GDI Hochtaunuskreis“, nebst Bürger-GIS entwickelt und wird seitdem fortgeschrieben.

Im Rahmen der Umsetzung ist der Kreis der Arbeitsgemeinschaft des GDI Südhessen beitreten, um von den dort zu entwickelnden harmonisierten Datenmodellen zu partizipieren und die Umsetzungsplattform, auch im Hinblick der beteiligten Städte und Gemeinden, nutzen zu können.

In der Bürgermeister-Dienstversammlung, vom 30.09.2021, wurde die Fortführung der Zusammenarbeit im Rahmen der GDI Hochtaunuskreis sowie die weitere Umsetzung gemäß GDI-Inspire Richtlinie zwischen den Kommunen und dem Kreis einvernehmlich beschlossen

Haushaltsrechtlich geprüft:

Es stehen ausreichend Haushaltsmittel auf dem Sachkonto 7178000 zur Verfügung.

Sebastian Knull
Leitung Kämmerei

Steffen Wernard
Bürgermeister

Frau Silvia Koch
Amtsleitung Bauamt

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Hochtaunuskreis, dieser vertreten durch den Kreisausschuss,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe

- nachfolgend "Kreis" genannt -

und

der Stadt **Musterstadt**, diese vertreten durch den Magistrat,
Musterstraße 2, 4711 Musterstadt

- nachfolgend „Kommune“ genannt -

Vorbemerkung

In Anlehnung an die zum 01.01.2017 geschlossene und für 5 Jahre gültige Verwaltungsvereinbarung, soll nun ein Folgevertrag zum 01.01.2022, zu vergleichbaren Rahmenbedingungen, geschlossen werden.

Das ursächliche Bestreben, die „Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur (GDI) in der Europäischen Union“, im Folgenden kurz „INSPIRE (INfrastructure for SPatial InfoRmation in Europe)“ genannt, umzusetzen, hat sich im Laufe der Zusammenarbeit in den letzten 5 Jahre auch zu einer regionalen „GDI Hochtaunuskreis“, nebst Bürger-GIS entwickelt und wird seitdem fortgeschrieben.

Dies vorausgeschickt, schließen Kreis und Kommune auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 HKO und § 1 i.V.m. § 24 Abs. 1, 2. Alternative, des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Zusammenarbeit und Leistungen

(1) Die Vertragspartner sichern sich die gegenseitige Unterstützung und den Austausch der benötigten Daten zur Umsetzung der GDI-Inspire Richtlinie und der im Rahmen der regionalen Arbeitsgruppen beschlossenen Themen für die GDI Hochtaunuskreis zu.

(2) Der Kreis stellt eine sogenannte Austauschplattform zur Nutzung aller Beteiligten zur Verfügung und verarbeitet die Daten auf dem sogenannten Inspire-Umsetzer des GDI Südhessen.

(3) Der Kreis betreibt einen sogenannten PDF Server, der die Ablage von notwendigen und begleitenden Daten, neben der Inspire-Plattform des GDI-Südhessen, ermöglicht.

(4) Der Kreis betreibt ein sogenanntes Bürger-GIS, dass von den Bürgern und Kommunen gleichermaßen genutzt werden kann. Auch die Einbindung dessen in kommunale Internetauftritte wird unterstützt.

- (5) Der Kreis ist bereit, weitere, noch nicht bekannte Maßnahmen, die zur Umsetzung der GDI-Inspire Richtlinie und zum Ausbau der GDI Hochtaunuskreis benötigt werden, zu ergreifen.
- (6) Der Kreis verbleibt in dem GDI-Südhessen mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

§ 2 Entgelt

(1) Das von den Kommunen zu entrichtende Entgelt setzt sich wie folgt zusammen:

Die Gesamtkosten der Jahre 2022 bis 2026 werden wie folgt auf den Kreis, sowie auf die 13 Kommunen verteilt:

- Ein Grundbetrag von 50% der Gesamtkosten wird zu 70% vom Kreis und 30% zu gleichen Teilen auf alle 13 Kommunen umgelegt.
- die weiteren 50% der Gesamtkosten trägt zu 50% der Kreis - die weiteren 50% werden gewichtet nach dem Einwohnerschlüssel zum Stichtag 31.12.2020 auf die Kommunen umgelegt.
- Den sich hieraus ergebenden jährlichen Umlagebeiträgen für die Jahre 2022 bis 2026, ausweislich der Anlage 1 „Kosten und Umlage“, wird zugestimmt.

(2) Die Kommune zahlt den entsprechenden Betrag an den Kreis zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

(3) Der Kreis übermittelt den Gesamtbetrag aller Beteiligten an den GDI-Südhessen.

§ 3 Laufzeit der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung gilt für eine Zeit von 5 Jahren, die am 01.01.2022 beginnt.

(2) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- (a) die Kommune mit der Entgeltzahlung im Rückstand ist,
- (b) einer der Vertragspartner, die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen gröblich oder trotz Abmahnung mehrfach verletzt.

§ 4 Änderungen, salvatorische Klausel

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung betrifft die Hauptpflicht einer der Vertragspartner und kann nicht nach Maßgabe des folgenden Satzes durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

(3) Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des KGG über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 5 Haushaltsrechtliche Absicherung

(1) Soweit die Finanzierung der Maßnahmen haushaltsrechtlich noch nicht gesichert ist, verpflichten sich der Kreis und die Kommune die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Hochtaunuskreis, den _____

Musterstadt, den _____

Für den Hochtaunuskreis
Der Kreisausschuss

Für die Kommune
Der Gemeindevorstand

Ulrich Krebs
Landrat

xxx
Bürgermeister

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter

xxx
Erster Stadtrat

I. Kostenkalkulation

Der Kalkulation für einen Zeitraum von 5 Jahren (2022 – 2026) liegen folgende Rahmenbedingungen bzw. Kostenpositionen zu Grunde:

- Veranstalten der regionalen Arbeitsgruppen
- Betrieb der Austauschplattform
- Betrieb der Bürger-GIS Lösung
- Nutzung der erarbeiteten Pflichtenhefte und Nutzung des GDI-INSPIRE Umsetzers
- Mitgliedsbeitrag bei der GDI- Südhessen

II. Umlagebeträge

Kommune / Landkreis	Einwohnerzahlen Stand: 31.12.2020	Kosten [€] 5 Jahre	Kosten [€] pro Jahr
Hochtaunuskreis	237.281	75.000,00	15.000,00
Bad Homburg v.d.H.	5.4092	8.566,25	1.713,25
Friedrichsdorf	25.528	4.804,36	960,87
Glashütten	5364	2.148,75	429,75
Grävenwiesbach	5359	2.148,09	429,62
Königstein im Taunus	16.608	3.629,59	725,92
Kronberg im Taunus	1.8242	3.844,79	768,96
Neu-Anspach	1.4619	3.367,64	673,53
Oberursel im Taunus	4.6678	7.589,82	1.517,96
Schmitten	9.443	2.685,95	537,19
Steinbach im Taunus	10.678	2.848,60	569,72
Usingen	14.722	3.381,20	676,24
Wehrheim	9.378	2.677,39	535,48
Weilrod	6.570	2.307,58	461,52
Gesamtsumme pro Jahr			25.000,00 EUR

Usingen

Kundenkontakte 2018 - 08.11.2021

Grund	2018	2019	2020	2021	Anzahl Besucher
Gashausanschluß	4	1	6	3	14
Sonstiges	3	1	3	1	8
Beschwerde					
Datenänderung					
Produkte und Preise	6	7	6	3	22
PV	3	2	2	1	8
E-Mobilität				1	1
Rechnungsfragen					
Zählerstände		4	1		5
An- / Ummeldung					
Tarifumstellung			1		1
Anzahl Besucher	18	15	19	9	

PRESSEMITTEILUNG



V.i.S.d.P.

Usingen, den 29.11.2021

Pressemitteilung der Stadt Usingen vom 18.11.2021 zum Thema Weiterer Ausbau mit Glasfaser in Usingen:

Nachdem die Deutsche Glasfaser schon seit einigen Monaten in Usingen und einem Teil der Stadtteile arbeitet, möchte die Stadtverwaltung Usingen einen kurzen Ausblick auf den weiteren Glasfaser-Ausbau geben.

Zurzeit wird in Usingen im Baugebiet „Weingärten“, im Gewerbegebiet sowie im Bereich „Bahnhofstraße“ gearbeitet. Bis Weihnachten will man die Arbeiten in den Weingärten und im Gewerbegebiet abschließen und auch im Bereich Blücherstraße, Westerfelder Weg, Walradstraße, Schlesierstraße und An der Eiskaut die Glasfaserleitungen verlegen. Sollte es die Witterung zulassen und die Arbeiten im Gewerbegebiet wie geplant fertig werden, ist vor Weihnachten auch eine Weiterführung der Arbeiten im Baugebiet „Schleichenbach 1“ geplant. Insgesamt werden derzeit vier Kolonnen in Usingen eingesetzt.

In Kransberg will man bis Ende der nächsten Woche den Großteil der Arbeiten abschließen. In dieser Woche wird außerdem mit der Durchführung der Asphaltarbeiten begonnen. Dies bedeutet, dass die Straßenaufbrüche wieder fachgerecht verschlossen werden. Einzig die Arbeiten zur Verteilstation am Schwenkeweiher und die Zuführung der Backbone-Leitung aus dem Usatal werden aller Voraussicht nach erst Anfang 2022 durchgeführt werden können. Ein Teil der hierzu notwendigen Straßenquerungen ist im Spülbohrverfahren durchzuführen.

In Eschbach wurde mittlerweile ebenfalls mit einer Kolonne begonnen und derzeit im Bereich „Zum Steinkopf“ und „Auf der Peß“ bearbeitet. Sobald die Arbeiten in Kransberg abgeschlossen sind, werden die dort eingesetzten zwei Kolonnen in Eschbach arbeiten und dabei unterstützen, den kompletten Bereich „Maibacher Weg/Am Buchstein/Klippenweg“ noch vor Weihnachten fertigzustellen.

Eschbach wird aller Voraussicht nach auch der Stadtteil sein, der als Erstes im Frühjahr 2022 nach und nach „ans Netz“ gehen kann. Dort bzw. in Wernborn sitzt der PoP (Point of Presence), über den dann alle anderen Usinger Stadtteile einschließlich der Stadt selbst angeschlossen werden. Sobald diese fertig gestellt ist, können dann nach und nach immer mehr Gebiete/Straßenzüge geschaltet werden.

Im Frühjahr 2022 soll dann auch mit den Arbeiten in Wernborn und Michelbach begonnen werden. Die Arbeiten in Merzhausen und Wilhelmdorf sind noch nicht terminiert, der Baubeginn wird frühestens im Sommer 2022 sein.

„Ganz besonders möchte ich mich bei den Ansprechpartnern in den Stadtteilen bedanken, die einen wesentlichen Teil dazu beitragen, dass wir dieses Großprojekt stemmen können“, stellt Bürgermeister Steffen Wernard fest und gibt gleichzeitig den Ausblick, dass nach dem derzeitigen Planungsstand bis Sommer 2022 bereits mehr als die Hälfte der Usinger Bürgerinnen und Bürger mit Lichtgeschwindigkeit im Internet arbeiten kann.

Usingen, 18.11.2021
Gez. Steffen Wernard
Bürgermeister